

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte und Gemeindebund

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

30-00-00/Th

08.05.2020

Bekanntmachungen von Allgemeinverfügungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Eindämmung der Corona-Pandemie waren und sind nach wie vor zahlreiche Verordnungen und Allgemeinverfügungen zu erlassen und öffentlich bekanntzumachen. Um ein unverzügliches Inkrafttreten zu ermöglichen, hat der Landtag von Sachsen-Anhalt Regelungen zur sog. Notverkündung zum einen im Gesetz zur Verkündung von Verordnungen und zum anderen im Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt ergänzt. Diese Gesetzesänderungen sind bereits am 16.04.2020 in Kraft getreten (vgl. GVBl. LSA 2020, S. 134 f., s. [Anlage](#)). Somit genügt gemäß dem neuen § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) für die Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung nunmehr jede andere Art der Bekanntgabe (z. B. im Internet, örtliche Tageszeitung durch Aushang in Bekanntmachungstafeln etc.), wenn die übliche Form der Verkündung (v. a. Amtsblatt einer Gemeinde) wegen eines Naturereignisses oder anderer besonderer Umstände nicht rechtzeitig erscheint. Allerdings ist die vorgeschriebene Verkündung unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen. Die in den Hauptsatzungen enthaltene Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt üblicherweise, dass die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde erfolgen, „soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen“ und steht aufgrund dieses Verweises der Anwendung des § 3a VwVfG LSA nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Elke Thurmann